



## Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 2022

Referenztarife für ausserkantonale stationäre Behandlungen ohne medizinische Gründe gemäss Art. 41 Abs. 1bis und 2bis KVG per 1. Januar 2022; Tariffestsetzung

---

P220029

1. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup> KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Akutsomatik rückwirkend per 1. Januar 2022 auf Fr. 10'180 fest.
2. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup> KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Rehabilitation rückwirkend per 1. Januar 2022 auf Fr. 680 (ST REHA-Basispreis) fest.
3. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup> KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Psychiatrie rückwirkend per 1. Januar 2022 auf Fr. 720 fest.
4. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup> KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Paraplegiologie rückwirkend per 1. Januar 2022 auf Fr. 1'480 fest.
5. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup> KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Frührehabilitation rückwirkend per 1. Januar 2022 auf Fr. 1'600 fest.
6. Der Regierungsrat setzt den Tarif, welcher in einem Listenspital des Kantons gilt (Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup> KVG) und für die Vergütung bei ausserkantonalen Wahlhospitalisationen massgebend ist, im Bereich Pädiatrie rückwirkend per 1. Januar 2022 auf Fr. 10'500 fest.

### Begründung

Damit ausserkantonale Spitalbehandlungen ohne medizinische Gründe (sog. Wahlbehandlung) bei Leistungserbringern, welche nicht auf der Spitalliste des Kantons Basel-Stadt jedoch auf derjenigen des Standortkantons aufgeführt sind, abgerechnet werden können, hat der Regierungsrat Refe-

renztarife im Sinne von Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2<sup>bis</sup> KVG festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Maximalbetrag, welchen die Krankenversicherer und der Kanton anteilmässig an die Kosten der Wahlbehandlung entrichten. Diese Tarife gelten rückwirkend per 1. Januar 2022.

